

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0004/10	Datum 11.01.2010
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.05.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.06.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.06.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.08.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 40,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 101-1 "Barleber See"

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 04.02.1993 mit Beschluss Nr. 036-38(I)93 für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Norden durch den Mittellandkanal,
 - im Osten durch den Elbabstiegskanal (Rothenseer Verbindungskanal),
 - im Süden durch die Bundesautobahn A2 und die Schrote,
 - im Westen durch die Eisenbahnlinie,

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

- Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 101-1 ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
---	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
--	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	27.08.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 101-1 „Barleber See“ datiert aus dem Jahr 1993. An der Planaufstellung wurde nicht gearbeitet. Die Überprüfung des Planungserfordernis kommt zum Ergebnis, dass für den ganz überwiegenden Teil des Plangebietes ein städtebauliches Erfordernis nicht mehr besteht und das damals beschlossene Plangebiet deutlich zu groß für eine qualifizierte Bauleitplanung war bzw. ist.

Deshalb soll dieser Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden. Für den nordwestlichsten Bereich des ehemaligen Geltungsbereichs soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Für den Bereich der dort befindlichen Wochenendhäuser besteht ein Planungserfordernis aufgrund einer nicht gewünschten Umwandlung in Richtung Wohnnutzung.

Anlagen:

DS0004/10_Anlage_1_Lageplan zum Aufhebungsbeschluss